

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

**über die Erhebung von Kosten und Entgelten
in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und
sonstige Leistungen der Feuerwehr**

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
---------------------------	----------------------

o Urfassung vom 01.06.2012
Ratsbeschluss vom 31.05.2012

in Kraft getreten 09.06.2012

Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Everswinkel unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 abgerechnet.

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Für den Einsatz von Personal wird eine Pauschale nach dem Kostentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Pauschale ist mit den jährlichen Personalkosten – abzüglich der Lohnausfallkosten - im Verhältnis zu den Jahresstunden kalkuliert.

Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

Zusätzlich werden die tatsächlichen Lohnausfallkosten der Einsatzkräfte für den konkreten Einsatz in Rechnung gestellt.

§ 5

Fahrzeugkosten

Ein Kostenanteil für die Fahrzeugunterhaltung (Betrieb des Fahrzeuges) wird unter Berücksichtigung der Einsatzstunden je Fahrzeug im Verhältnis zu den Gesamtbetriebsstunden im Jahr festgelegt. Dieser Kostenanteil wird im Verhältnis zu der Anzahl der Jahreseinsatzstunden berechnet.

Alle anderen Fahrzeugkosten werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Verpflegung und andere Verbrauchsmittel werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis für den konkreten Einsatz berechnet.

§ 7 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Davon abweichend wird für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen je eingesetztes Feuerwehrmitglied ein Stundenlohn von 12 Euro berechnet.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen anlässlich Veranstaltungen gemeinnütziger Art kann von der Erhebung von Entgelten für die Fahrzeugkosten abgesehen werden.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (5) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Zugang der Rechnung fällig.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.06.1991 in der Form vom 12.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte in der Gemeinde Everswinkel für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr.

Kostentarif

Fahrzeuge

Fahrzeug	Kennzeichen	je angefangene 15 Minuten
Einsatzleitwagen Everswinkel	WAF 202	3,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16/12	WAF 2785	9,00 Euro
Drehleiter	WAF EV 238	5,00 Euro
Trockentanklöschfahrzeug	WAF 2168	2,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	WAF 2169	2,00 Euro
Rüstwagen	WAF 2163	4,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8 Everswinkel	WAF 2160	2,50 Euro
Mannschaftstransportwagen	WAF EV 237	3,00 Euro
Einsatzleitwagen Alverskirchen	WAF EV 241	4,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20/16	WAF EV 239	7,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug 8 Alverskirchen	WAF 2161	7,00 Euro

Personal

Personal im Einsatz	je angefangene 15 Minuten
Personal insgesamt pauschal	2,00 Euro
zuzüglich tatsächlichem Verdienstaussfall der Einsatzkräfte	
Personal bei Brandsicherheitswachen	je angefangene 15 Minuten
je Einsatzkraft	3,00 Euro

Verbrauchsmittel

nach tatsächlichem Anfall
